TOP

Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur	26.08.2021

öffentlich

Vorlage Nr.	423/2021-12
Stand	27.07.2021

Betreff Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 14.07.2021 betr. Waldschadenshilfe für Kommunen

Sachverhalt

Die große Anfrage der SPD-Fraktion vom 14.07.2021 wird wie folgt beantwortet.

Frage 1 Sind bei den Flächen zur Erlangung der Waldschadenshilfe Mindestgrößen vorgesehen und wenn ja, in welcher Dimensionierung?

Antwort Nach Auskunft von IT.NRW im Auftrag des MHKBG und des Finanzministeriums erfolgt eine Zahlung ab dem ersten angefangenen Hektar.

Frage 2 Welche Flächen in der Stadt Bornheim kommen für die vorgesehene Waldschadenshilfe infrage?

Antwort Alle Kommunalwaldgrundstücke gemäß Forsteinrichtungswerk mit Stand 31.12.2020

Frage 3 Können seitens der Verwaltung Angaben zu den Förderbestimmungen erfolgen (z.B. Anteil der Waldflächen und der Schadholzmenge)?

Antwort Die Kommunalwaldfläche beträgt etwa 107 Hektar. Der Schadensumfang ist schwer bezifferbar. Unter Bezug auf die große Anfrage der GRÜNEN im Umweltausschuss am 13.08.2020 waren von 800 ha FBG-Fläche ca. 200-300 ha abgestorben oder stark geschädigt, also ca. 35%. Übertragen auf den Kommunalwald entspräche dies ungefähr 37,5 Hektar. Nach den Informationen von IT.NRW stehen 10 Millionen Euro als Schadensbeihilfe zur Verfügung. Hiervon soll in Höhe von 5 Millionen Euro jede antragstellende Kommune für den ersten angefangenen Hektar 5.000 € erhalten, der Rest der 5 Millionen Euro (falls es den gibt) wird gleichmäßig auf die weiteren Hektare verteilt. Von den zweiten 5 Millionen Euro erhält die Kommune einen Festbetrags-Zuschuss pro angefallenem Kubikmeter Schadholz in den Jahren 2018-19. Dieser errechnet sich aus der Gesamtsumme der gemeldeten Schadholzkubikmeter.

Frage 4 Mit welchen finanziellen Zuwendungen kann demnach gerechnet werden?

Antwort Aufgrund der Deckelung des Zuschusses auf 10 Millionen Euro und der unbekannten Anzahl von Antragstellungen kann dies schwer beziffert werden. Es wird von einer Summe über 5.000 € ausgegangen.

Frage 5 Ist eine künftige Verstetigung der Waldschadenshilfe zu erwarten oder werden lediglich Finanzmittel für die Jahre 2021 und 2022 vorgesehen?

Antwort Die bisherigen Aussagen des Landes beziehen sich auf die Waldschadenshilfe für die Jahre 2021 und 22. Das zukünftige Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) soll vorbehaltlich der parlamentarischen Entscheidungen eine entsprechende Regelung zur Klima- und Forstpauschale mit den genannten Verteilungskriterien enthalten. Damit stünden in diesen Bereichen zusätzliche Mittel über das GFG zur Verfügung.

Anlagen zum Sachverhalt

Große Anfrage der SPD-Fraktion